# Jugendordnung des Musikvereins 1914 Münster e.V.

gemäß Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Juli 1985

zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung am 11. Februar 2005

### § 1 - Zusammensetzung und Aufgaben der Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zusammen, die in den Abteilungen des Vereins musikalisch aktiv mitwirken.
- 2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch ältere Mitglieder einbeziehen.
- 3. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Jugendlichen unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit, sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

#### § 2 - Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ordnet in weitestgehender Selbstständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung des Musikvereins 1914 Münster e.V. Zur Unterstützung dieser eigenständigen Arbeit stellt der Vorstand einen von ihm festzulegenden Finanzbetrag zur Verfügung.

# § 3 - Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- 1. Die Jugendversammlung
- 2. Der Jugendausschuss

## § 4 - Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen der Abteilungen des Vereins zusammen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. Eine ordentliche Jugendversammlung muss jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung, innerhalb von drei Monaten vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

- 3. Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Jugend des Vereins muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
- 4. Die Wahlen zum Jugendausschuss müssen von der ordentlichen Jugendversammlung durchgeführt werden.
- 5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Kinder und Jugendliche anwesend sind.
- 6. Für den Fall, dass die Jugendversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen erneut zur Jugendversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 7. Die Tagesordnung muss mindestens 1 Woche vor der Versammlung mit der Einladung ortsüblich bekannt gemacht werden. Eine Mitteilung in der Orts-Presse ist ausreichend.

# § 5 - Aufgaben der Jugendversammlung

- 1. Wahl des/der Jugendleiter(s)/in
- 2. Wahl eines/einer stellvertretenden Jugendleiter(s)/in

1a / 2a Alternativ ist die Wahl eines aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Jugendleitungsteams möglich.

- 3. Wahl des/der Jugendrechner(s) in
- 4. Wahl des/der Schriftführer(s)/innen
- 5. Wahl des/der Notenverwalter(s)/in oder mehrerer Notenverwalter/innen
- 6. Wahl eines/einer Beisitzers/Beisitzerin oder mehrerer Beisitzer/innen
- 7. Gewählt wird für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl von Beisitzer/innen ist nicht zwingend notwendig.
- 8. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses
- 9. Entlastung des Jugendausschusses
- 10. Die Jugendversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 11. Der/die Jugendleiter/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in oder das Jugendleitungsteam sind/ist durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung des Musikvereins 1914 Münster e.V. in ihren Ämtern / seinem Amt zu bestätigen. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses ist die Wahl in der Jugendversammlung erneut durch zu führen.

## § 6 - Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss muss aus mindestens 5 Personen bestehen.
- 2. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind:
- a) der/die Jugendleiter/in
- b) der/die stellvertretende Jugendleiter/in

oder ein Jugendleitungsteam aus mehreren gleichberechtigten Leiterinnen und Leitern

- c) der/die Jugendrechner/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) ein oder mehrere Jugendliche/r, der/die die Aufgaben der Notenverwaltung übernimmt / übernehmen
- f) ein/e oder mehrere Beisitzer/in/nen

- 3. An den Sitzungen des Jugendausschusses nehmen teil:
- a) der/die Vorsitzende des Vereins und / oder eine vom Vorstand beauftragte Person
- b) der/die musikalische/n Leiter/in oder Leiter/innen der Abteilungen des Vereins, in denen Kinder und Jugendliche musizieren.
- c) zusätzliche Personen, soweit es die Tagesordnung erfordert.

# § 7 - Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen.
- 2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.
- 3. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen.
- 4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
- 5. Der/die Jugendleiter/in, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in oder das Jugendleitungsteam sind im Vorstand des Musikvereins 1914 e.V. vertreten.
- 6. Der Jugendausschuss arbeitet gemäß der Satzung des Musikvereins 1914 Münster e.V..

# § 8 - Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist von der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### § 9 - Besondere Bestimmungen

Für den Fall, dass der Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt, oder sich auflöst, übernimmt der/die amtierende Jugendleiter/in / das amtierende Jugendleitungsteam als Mitglied im Vorstand des Musikvereins 1914 Münster e. V., oder eine vom Vorstand beauftragte Person die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustande kommt.